

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

Journalist B, der für die Berliner Morgenpost arbeitet, reist im Frühjahr 2011 in Begleitung von Polizeioberkommissar N zu Recherchezwecken für vier Tage nach Amsterdam. N, der als Sicherheitsexperte engagiert wurde, stellt dafür eine Rechnung über rund 3.200 € aus mit dem Hinweis, dass er wegen der Konspirativität in dieser Sache um Barauszahlung bitte. Seinem Dienstherrn ist diese Reise nicht bekannt, vielmehr ist N zu dieser Zeit krank gemeldet. Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen N wegen Geheimnisverrats stoßen Ermittlungsbeamte auf diese Rechnung. N steht unter Verdacht, eine geplante Razzia der Berliner Polizei im Rockermilieu an Journalisten weitergegeben zu haben. Hierüber hat indes nicht die Berliner Morgenpost, sondern Spiegel-Online berichtet. Im Zuge der Ermittlungen wird zudem ein Handy des N gefunden, auf dem sich eine SMS befindet, in der sich N bei B für die Zahlung von 100 € bedankt.

Daraufhin leitet die Staatsanwaltschaft gegen B ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung eines Polizeibeamten ein. Aufgrund der Heimlichkeit der Reise, des hohen Rechnungsbetrags, sowie der

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

Februar 2016

## Berliner Morgenpost-Fall

*Pressefreiheit / Beschlagnahmeverbot / Tatverdacht*  
§ 97 Abs. 5 StPO, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

### Famos-Leitsätze:

1. Durchsuchungen in Redaktionsräumen oder Wohnungen von Journalisten dürfen nicht vorrangig dem Zweck dienen, den Verdacht von Straftaten durch Informanten zu erhärten.
2. Für die Durchsuchung von Redaktion oder Wohnung eines Presseorgans bedarf es zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat des Journalisten, um eine Beschuldigteneigenschaft zu begründen und damit den Beschlagnahmeschutz des § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO entfallen zu lassen.

BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2015 – 1 BvR 2480/13; veröffentlicht in NJW 2015, 3430.

Bitte um Barauszahlung vermutet die Staatsanwaltschaft, dass der Gegenstand der von N für die Zeitung erledigten Tätigkeiten dienstlichen Bezug hat.

Im November 2012 werden das Redaktionsgebäude der Morgenpost sowie die Privatwohnung des B durchsucht. Der Durchsuchungsbeschluss stützt sich auf die Zahlungen des B an N sowie die an B gerichtete Rechnung des N. Bei der Durchsuchung werden verschiedene Datenträger wie auch elektronische Geräte beschlagnahmt.

Die gegen den Durchsuchungsbeschluss eingelegte Beschwerde des B verwerfen das Amtsgericht Tiergarten und das Landgericht Berlin als unbegründet. Daraufhin legt B Verfassungsbeschwerde zum BVerfG ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Vorliegend wird das Problem aufgeworfen, inwieweit strafprozessuale Maß-

nahmen wie die Durchsuchung und Beschlagnahme mit der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG grundrechtlich geschützten Pressefreiheit zu vereinbaren sind.

Der **Schutzbereich** des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst die Presstätigkeit in sämtlichen Aspekten.<sup>2</sup> Dabei werden insbesondere auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Informanten und Presse von der Pressefreiheit geschützt.<sup>3</sup> **Einschränkungen** erfährt der Schutzbereich der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem durch die allgemeinen Gesetze. Vorschriften der StPO können somit grundsätzlich Eingriffe in die Pressefreiheit ermöglichen, sofern eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung gegeben ist. Dabei spielen besonders der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die verfassungskonforme Auslegung und Anwendung der in das Grundrecht eingreifenden Norm eine wichtige Rolle.

Als **Eingriffsgrundlage** zur Ausführung des Gesetzesvorbehalts sind im vorliegenden Fall die Beschlagnahme nach §§ 94 ff. StPO<sup>4</sup> und die Durchsuchung nach §§ 102 ff. heranzuziehen. Entsprechend dieser Vorschriften können die ermittelnden Behörden bereits dann eine Durchsuchung anordnen, wenn aufgrund des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte die Möglichkeit besteht, dass ein Tatverdächtiger sich durch das ihm vorgeworfene Verhalten nach materiellem Recht strafbar gemacht hat.<sup>5</sup> Im Zuge dessen ist dann auch die Beschlagnahme von lediglich potentiellen Beweismitteln erlaubt, was zu einer umfangreichen Sicherstellung führen kann.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> BVerfG NJW 1998, 1381, 1382.

<sup>3</sup> Jarass, in Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 36 f.

<sup>4</sup> §§ ohne Angabe sind solche der StPO.

<sup>5</sup> Schmitt, in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 102 Rn. 2.

<sup>6</sup> Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 8. Aufl. 2013, § 10 Rn. 32.

Um den geringen Eingriffsvoraussetzungen eines bereits ausreichenden Anfangsverdachts zu begegnen, hat der Gesetzgeber für besondere Personengruppen jedoch ein **Beschlagnahmeverbot** in § 97 konstituiert. Die Vorschrift ergänzt das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 und stellt faktisch dessen Umgehungsschutz dar.<sup>7</sup> „Denn was der Mund nicht preiszugeben braucht, soll der Hand nicht entrissen werden.“<sup>8</sup> Zudem dient das Beschlagnahmeverbot dem Interesse, das allgemeine Vertrauen in bestimmte Institutionen zu gewährleisten.<sup>9</sup> So müssen Ärzte keine Befunde und Verteidiger keine Gesprächsprotokolle herausgeben.

In Bezug auf die der Pressefreiheit unterliegenden Personen ergibt sich dieses Privileg aus § 97 Abs. 5 i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 5. Danach sind Schriftstücke, Ton-, Bild und Datenträger aller Art, die im Gewahrsam von Presseangehörigen stehen, beschlagnahmefrei.<sup>10</sup> Dazu zählen insbesondere auch solche Unterlagen, die Aufschluss über mögliche Informanten geben können.<sup>11</sup>

Das Gesetz sieht allerdings ausnahmsweise einen Ausschluss des Beschlagnahmeverbots vor. In § 97 Abs. 5 Satz 2 wird auf Abs. 2 Satz 3 der Vorschrift verwiesen, in dem normiert ist, dass das Privileg dann ausgeschlossen sein soll, wenn gegen die zeugnisverweigerungsberechtigte Person der Tatverdacht auf strafrechtliche Verstrickung besteht.<sup>12</sup> Grundsätzlich genügt dafür ein einfacher, auf bestimmten

<sup>7</sup> Eschelbach, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 2. Aufl. 2016, § 97 Rn. 3.

<sup>8</sup> Dünnebier, Das Problem einer Sonderstellung der Presse im Strafverfahren, 1966, S. 39.

<sup>9</sup> Volk/Engländer (Fn. 6), § 10 Rn. 36.

<sup>10</sup> Eschelbach, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 7), § 97 Rn. 41.

<sup>11</sup> BVerfG NJW 2007, 1117, 1120; Schmitt, in Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 5), § 97 Rn. 45.

<sup>12</sup> Hauschild, in MüKo, StPO, 1. Aufl. 2014, § 97 Rn. 56.

Tatsachen beruhender und bereits bei Anordnung der Beschlagnahme bestehender Verdacht.<sup>13</sup>

Für Presseangehörige wird jedoch ein strengerer Maßstab angelegt. Zurückführen lässt sich dies auf die Grundsätze, die das BVerfG bereits in seinem „Spiegel-Urteil“ von 1966<sup>14</sup> und im „**CICERO-Urteil**“ von 2007<sup>15</sup> festgelegt hat. Gerade letztere Entscheidung war für den unabdingbaren Schutz des Informanten und damit auch der Funktionsfähigkeit der Presse wegweisend. Das Magazin CICERO hatte Auszüge eines streng geheimen Auswertungsberichts des Bundeskriminalamts (BKA) veröffentlicht, woraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten und Chefredakteur des Magazins eröffnet wurde. Infolgedessen ließ die Staatsanwaltschaft die Redaktionsräume durchsuchen, um den Informanten des BKA ausfindig zu machen. Das BVerfG stellte fest, dass Durchsuchungen in Redaktionsräumen nicht vornehmlich dem Zweck dienen dürfen, die Person des Informanten zu ermitteln. Sie seien nur dann legitim, wenn offenkundige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Journalist selbst den Geheimnisverrat (mit)initiiert hat. Es genüge daher nicht, dass ein Journalist im Besitz von geheimen Dokumenten sei, er müsse vielmehr bereits an der Entwendung dieser beteiligt gewesen sein. Soll durch die Durchsuchung der Presseräume also lediglich der Informant identifiziert werden, so liege ein Verstoß gegen die Pressefreiheit vor. Denn potenzielle Informanten könnten ansonsten davon abgehalten werden, Informationen an die Presse zu liefern, die sie nur im Vertrauen auf die Wahrung ihrer Anonymität herauszugeben bereit sind.<sup>16</sup> Während diese Aussage noch im „Spiegel“-Urteil eher neben-

sächlich fiel, wurde sie im „CICERO“-Urteil zum Leitsatz erkoren und fand nunmehr auch durch das am 01.08.2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG)** Eingang in die Gesetze.<sup>17</sup> Die Arbeitsunterlagen eines Journalisten können danach nur noch dann beschlagnahmt werden, wenn dieser sich der Beteiligung an einer Straftat dringend tatverdächtig gemacht hat.<sup>18</sup> Dieses zusätzliche Erfordernis wurde ausdrücklich in § 97 Abs. 5 Satz 2 normiert, in dem es jetzt heißt, dass die Beteiligungsregelung des Abs. 2 Satz 3 für Presseangehörige nur noch dann gilt, wenn bestimmte Tatsachen einen **dringenden Verdacht der Beteiligung** begründen. Parallel dazu erfuhr auch die Strafnorm des § 353b StGB, die die Verletzung des Dienstgeheimnisses unter Strafe stellt, eine Veränderung, indem ein neuer Absatz 3a eingefügt wurde. Nach diesem sind bestimmte Beihilfehandlungen zum Geheimnisverrat, wie z.B. die Entgegennahme oder Veröffentlichung eines Geheimnisses, von Presseangehörigen als nicht rechtswidrig anzusehen.<sup>19</sup> Auch hier reicht ein allgemeiner Verdacht der Weitergabe dienstlicher Informationen an die Medien nicht aus, sondern es bedarf tatsächlicher Anhaltspunkte, um das Beschlagnahmeprivileg des Journalisten nach § 97 Abs. 5 Satz 1 wegen einer eigenen Straftat entfallen zu lassen.<sup>20</sup> Sobald der betreffende Journalist selbst Beschuldigter ist, entfällt allerdings sein Zeugnisverweigerungsrecht und damit einhergehend auch sein Beschlagnahmeprivileg aus § 97 Abs. 5.

Vereinzelt wird daran kritisiert, dass die Verschärfung dieser Vorschriften systemwidrig sei, da sie dazu führe, dass die Rechtspflege hinter der Presse-

<sup>13</sup> *Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt StPO, (Fn. 5), § 97 Rn. 20.

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG NJW 1966, 1603.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG NJW 2007, 1117.

<sup>16</sup> *Schmidt-De Caluwe*, NVwZ 2007, 640, 642.

<sup>17</sup> BGBl I 2012 S. 1374.

<sup>18</sup> *Greven*, in Karlsruher Kommentar StPO, 7. Aufl. 2013, § 97 Rn. 40.

<sup>19</sup> *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 353b Rn. 29.

<sup>20</sup> Vgl. BVerfG NJW 2007, 1117, 1119.

und Rundfunkfreiheit in zu großem Maße zurückstehe.<sup>21</sup> Aufgrund des Erfordernisses eines dringenden Tatverdachts seien Beschlagnahmen und Durchsuchungen, die regelmäßig zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden, bei Presse- und Rundfunkorganen nahezu ausgeschlossen, da in diesem frühen Stadium nur in wenigen Ausnahmefällen bereits ein dringender Tatverdacht vorliege.<sup>22</sup> Für die Staatsanwaltschaft gestalte es sich beim Geheimnisverrat regelmäßig als schwierig, die Haupttäter zu ermitteln.<sup>23</sup> Mangels anderer Zeugen bieten die Journalisten, die über die geheimen Informationen berichten, den entscheidenden Ermittlungsansatz, auf den man gerne zurückgreifen möchte.<sup>24</sup>

Dem Gesetzgeber ging es dagegen um einen tragfähigen Ausgleich zwischen dem Schutz der Presse einerseits und dem legitimen Strafverfolgungsinteresse andererseits.<sup>25</sup> Daher ist in § 97 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 auch eine eigenständige Verhältnismäßigkeitsklausel enthalten, um zu gewährleisten, dass die der Beschlagnahme entgegenstehenden Grundrechte hinreichend berücksichtigt werden.<sup>26</sup> Unzulässig sei vor allem, ein Ermittlungsverfahren gegen einen Pressemitarbeiter zu eröffnen, nur um das Beschlagnahmeverbot zu umgehen.<sup>27</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG hält die Verfassungsbeschwerde für offensichtlich begründet und bezeichnet sowohl die Anordnung der Durchsuchung als auch die Be-

schlagnahme der dabei gefundenen Beweismittel als verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Pressefreiheit. Die Norm des § 97 in ihrer neuen Fassung hält das BVerfG zudem für verfassungsgemäß.

Dazu wird zunächst ausgeführt, dass die Pressefreiheit nicht nur den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit umfasse. Vielmehr sei darüber hinaus auch die Vertrauenssphäre zwischen Presseorganen und ihren Informanten, insbesondere die Geheimhaltung der Informationsquelle, geschützt. Dies sei besonders wichtig, weil die Presse auf private Informationen nicht verzichten könne, diese aber dadurch gefährdet würden, dass sich der Informant auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses nicht verlassen könne. Die Durchsuchung von Presseräumen stelle eine Störung der redaktionellen Arbeit dar; die Beschlagnahme von Datenträgern eröffne den Ermittlungsbehörden Zugriff auf redaktionelles Datenmaterial. Dadurch werde besonders intensiv in das Grundrecht der Pressefreiheit und damit in die Vertraulichkeit der Pressearbeit und auch in etwaige Vertrauensverhältnisse zu Informanten eingegriffen, die bei einer Durchsuchung die Feststellung ihrer Identität befürchten müssen.

An zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat, die den Beschlagnahmeschutz des § 97 Abs. 5 entfallen ließen, mangle es vorliegend. Ein bloß allgemeiner Verdacht, dass dienstliche Informationen an die Presse gegeben wurden, genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Vor allem seien die durchgeführten Maßnahmen nicht nur unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln<sup>28</sup>, sondern auch dann, wenn es darum gehe, den Verdacht gegen einen bereits identifizierten Informanten zu erhärten oder aufzuklären. Dies unterlaufe den von der

<sup>21</sup> Ritzert, in Graf, StPO, 2. Aufl. 2012, § 97 Rn. 20.

<sup>22</sup> Ritzert, in Graf StPO (Fn. 19), § 97 Rn. 20.

<sup>23</sup> Schork, NJW 2012, 2694, 2695.

<sup>24</sup> Schork, NJW 2012, 2694, 2695.

<sup>25</sup> BT-Drs. 14/5166 S. 10.

<sup>26</sup> Gercke, in HK-StPO, 5. Aufl. 2012, § 97 Rn. 65.

<sup>27</sup> BVerfG NJW 2007, 1117, 1120; Menges, in Löwe-Rosenberg StPO, 26. Aufl. 2014, § 97 Rn. 137.

<sup>28</sup> Vgl. BVerfG NJW 2007, 1117.

Pressefreiheit umfassten Informantenschutz in besonderem Maße.

Auch die Zahlung eines Honorars als Gegenleistung für die Preisgabe dienstlich erlangter Informationen könne zwar als Bestechung im strafrechtlichen Sinne einen Verdacht gegen Medienorgane begründen. In diesem Fall seien die Durchsuchungen jedoch nicht auf einen Verdacht gegen die Presseorgane selbst gestützt worden. Es sei den Ermittlungsbehörden vielmehr darum gegangen, Verdachtsgründe gegen den Informanten zu finden. Ein Verdacht gegen den Beschwerdeführer folge hieraus allerdings noch nicht und würde den Schutz des Informanten ebenfalls nicht entfallen lassen.

#### **4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis**

Der Fall wirft auf der einen Seite klassische Probleme der Pressefreiheit auf, nimmt aber zum anderen auch Bezug auf die Neuregelungen im Rahmen des PrStG. Vorstellbar ist vor allem das Aufgreifen der dargelegten Probleme im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Klausur mit Bezug zum Grundrecht der Pressefreiheit. Allerdings kann der Fall ebenso in eine Klausur mit strafprozessualen Schwerpunkt eingekleidet werden, in der ein Presseangehöriger Ziel einer Zwangsmaßnahme wird.

Haben die Studierenden die Unzulässigkeit der Beschlagnahme im Zeitpunkt der Anordnung herausgearbeitet, darf dabei nicht vergessen werden, dass dies zu einem Verwertungsverbot der beschlagnahmten Beweisgegenstände führen kann. Dies ergibt sich aus § 160a.

In der Praxis führt das Urteil des BVerfG zu einer weiteren Stärkung der presserechtlichen Freiheiten. Ermittlungsbehörden werden zukünftig nur noch dann dazu übergehen dürfen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen anzuordnen, wenn sie tatsächlich konkrete Anhaltspunkte für die Beteiligung von Presseangehörigen an Straftaten haben. So etwa, wenn Medienmitarbei-

ter nachweisbar für den Erhalt dienstlich erlangter Informationen Honorare zahlen und damit zum Geheimnisverrat anstiften.<sup>29</sup> Dies dürfte indes eher selten der Fall sein.

#### **5. Kritik**

Bereits zum dritten Mal nach „Spiegel“ und „CICERO“ hatte das Bundesverfassungsgericht im Fall „Berliner Morgenpost“ über eine verfassungsrechtliche Überprüfung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen gegen Journalisten zu entscheiden. Insofern ist es nicht verwunderlich, aber sehr begrüßenswert, dass die bisherige Rechtsprechung, die wegweisend für das Presserecht und die Bedeutung der Pressefreiheit in Deutschland war, weitergeführt wurde. Grundlegende Neuerungen ergeben sich aus diesem Urteil jedenfalls nicht.

Im „CICERO-Fall“ stand für die ermittelnden Behörden noch im Vordergrund, den bis dahin unbekannt gebliebenen Informanten der Zeitschrift zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten und den Chefredakteur eröffnet. Im Gegensatz dazu gab es im „Morgenpost-Fall“ einen den Behörden schon konkret bekannten Informanten. Lediglich an tatüberführenden Beweisen hat es der Staatsanwaltschaft gefehlt, weshalb sie diese bei der in Verdacht geratenen Morgenpost zu finden glaubte. Die unklaren Beziehungen zwischen der Morgenpost und dem Polizeikommissar reichten aus, um auch hier das Ermittlungsverfahren zu eröffnen.

Mit dieser Vorgehensweise könnte der Staatsanwaltschaft eine geschickte Umgehung des § 97 Abs. 5 vorgeworfen werden. Denn wie das BVerfG erneut zutreffend festgestellt hat, gelten die Privilegien der Zeugnisverweigerung ab dem Zeitpunkt nicht mehr, ab dem die zeugnisverweigerungsberechtigte Person selbst Beschuldigter oder Mitbeschuldigter der Straftat ist, um deren Aufklärung es geht.

---

<sup>29</sup> Fischer, StGB (Fn. 19), § 353b Rn. 30.

Verwunderlich ist deshalb nicht, dass sich das BVerfG in seiner Begründung nicht auf den überarbeiteten § 97 Abs. 5 stützt. Vielmehr leitet es den Schutz der vormals zeugnisverweigerungsberechtigten Journalisten direkt aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ab. Dies erscheint auch richtig und notwendig, denn andernfalls würden die Ermittlungsbehörden, wie oben dargestellt, die Presseprivilegien auf einfache Weise umgehen können. Durch die Ermittlung gegen Pressemitarbeiter würde deren Zeugnisverweigerungsrecht ausgehebelt und auch der damit verbundenen Beschlagnahme- und Durchsuchungsschutz aberkannt. Eine solche faktische Umgehung der Pressefreiheit ist somit folgerichtig vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt worden.

Da das BVerfG den so gewährten Schutz der Presseangehörigen, welcher sich nicht mehr auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, direkt aus der Verfassung ableitet, lässt sich die Frage stellen, inwieweit das PrStG überhaupt zur Stärkung der Pressefreiheit beigetragen hat. Die wesentlichen Grundsätze waren, wie bereits erwähnt, spätestens seit „CICERO“ gängige Praxis. Die Einführung des zusätzlichen Erfordernisses eines „dringenden Tatverdachts“ in § 97 Abs. 5 erscheint zudem obsolet, da bereits in der alten Fassung der Norm eine strenge Verfassungsmäßigkeitsprüfung enthalten war. Aus dieser leitete der Senat in „CICERO“ die zum Informantenschutz gebotene verfassungsrechtliche Auslegung der strafprozessualen Normen über die Durchsuchung und Beschlagnahme ab.<sup>30</sup> Diese bedürfen spezifischer tatsächlicher Anhaltspunkte. Andernfalls bestünde das Risiko, dass ein Ermittlungsverfahren nur eingeleitet würde, um den Beschlagnahmeschutz auszuhebeln und um über diesen Weg an den Informanten zu gelangen.<sup>31</sup> Dies würde dann, wie dargestellt, ohnehin die Anwendung des gesamten § 97 verbieten,

da kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr bestünde.

Es bleibt wie auch nach dem „CICERO-Urteil“ außerdem ein bitterer Beigeschmack in Bezug auf die praktische Anwendung dieser Grundsätze. Denn so wünschenswert und wichtig der Schutz der Presse auch ist, so lebensfremd und in der Praxis nicht umsetzbar ist die aus dem Urteil folgende Konsequenz, dass eine Durchsuchung bei Journalisten nur noch dann möglich sein soll, wenn der beteiligte Journalist sich der strafrechtlichen Verstrickung dringend tatverdächtig gemacht hat. Gerade dies können die Behörden im Ermittlungsverfahren in der Regel ja noch gar nicht wissen, weswegen das Urteil zwar in der Theorie mehr als willkommen ist, den Rechtsanwender in der Praxis aber vor die unlösbare Aufgabe stellt, in welchen Fällen denn ein dringender Tatverdacht anzunehmen sei und in welchen nicht. Das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprivileg der Presseorgane wird dadurch nahezu zu einem Schlupfloch für Journalisten und Informanten. Das BVerfG lässt zumindest offen, welche Kriterien für die Annahme eines solchen Verdachts herangezogen werden sollen und stellt nur fest, dass jedenfalls die Anhaltspunkte im vorliegenden Fall nicht ausreichen würden. Folglich stellt sich zukünftig vor allem die Frage, welche Anforderungen konkret zu stellen sind und wie das Merkmal des dringenden Tatverdachts ausgefüllt werden könnte. Möglicherweise hätte es hier bereits an Verdachtsgründen gegen B gereicht, wenn es tatsächlich nicht Spiegel Online gewesen wäre, die über die bevorstehende Razzia der Polizei berichtet hätte, sondern die in dieser Angelegenheit unbeteiligte Berliner Morgenpost.

*(Dennis Janik/Liesa Rebbig)*

<sup>30</sup> BVerfG NJW 2007, 1117, 1119.

<sup>31</sup> Schork, NJW 2012, 2694, 2695.